

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Beschluss-Nr. STV 20/22/2021 der 20. Sitzung der Stadtvertretung am 09.12.21

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 09.12.21 die o. g. Satzung wie folgt geändert und erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 23.07.18 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 23.07.18), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 16.12.19 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 17.12.19) und geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.20 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 19.12.20) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 Satz 7 entfällt und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Gebührenmaßstab für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Dieser Absetzung der Wassermengen kann auch in dem Fall zugestimmt werden, wenn diese Wassermengen objektiv durch Rohrbrüche bzw. anderweitige Wasserverluste nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen konnten. Ein solcher Antrag auf Absetzung ist regelmäßig innerhalb eines Vierteljahres nach Vorlage der Rechnung durch Fachunternehmen schriftlich zu stellen.“

§ 19 wird wie folgt geändert:

„§ 19 Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der von der Stadt Neubrandenburg festgestellten Menge in Kubikmeter (m³) des der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommenen Schmutzwassers/Fäkalschlammes. Die Gebühr umfasst die Kosten der An- und Abfahrt, der Entnahme und der Behandlung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrgerät. Angefangene Kubikmeter werden bis auf die vorausgehende ganze Zahl abgerundet. Werden 0,5 Kubikmeter überschritten, sind diese auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden. Ausgenommen hiervon sind ermittelte Mengen unterhalb von 0,5 Kubikmetern. In diesem Fall wird ausnahmsweise auf 0,5 Kubikmeter aufgerundet.“

§ 21 Abs. 2 - 4 wird wie folgt geändert:

„§ 21 Gebühren

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

abgefahrene Menge > 3 m ³ pro Wohn- und Gewerbeobjekt	22,30 EUR/m ³
abgefahrene Menge ≤ 3 m ³ pro saisonal genutztem Objekt	42,40 EUR/m ³

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt:

34,33 EUR/m³

Für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß Abs.2 und 3 dieses Paragraphen werden folgende Zuschläge erhoben:

Zuschlag für Schlauchmehrlänge ab 10 m	1,12 EUR/m
Zuschlag für Notfahrt werktags 16-7 Uhr	183,71 EUR/Fahrt
Zuschlag für Sonn- u. Feiertagsfahrt	213,31 EUR/Fahrt
Zuschlag für Vergebliche Anfahrt	92,81 EUR/Fahrt

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 11 Abs. 2 beträgt: 18,21 EUR/m³“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.22 in Kraft.

Neubrandenburg, 15.12.21

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“